

Supplier Code of Conduct

Lieferantenkodex des Klinikum Würzburg Mitte (KWM)

Inhalt

Vorwort	
Menschenrechte	2
Schutz vor Diskriminierung	
Kinderarbeit	
Zwangsarbeit	
Sklaverei	3
Arbeitsschutz- und sicherheit	3
Zahlung angemessener Löhne	
Faire Arbeitszeiten	
Koalitionsfreiheit	
Verbot von Korruption und Bestechung	
Nachhaltigkeit und Umweltschutz	
Achtung von Landrechten	
Umweltbezogene Übereinkommen	
Datenschutz und Vertraulichkeit	4
Managamantsystam Risikoidantifiziarung und Raschwardayarfahran	5



Vorwort

Das Klinikum Würzburg Mitte (KWM) ist ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit zwei Standorten in Würzburg. In 13 Fachkliniken und zwei Fachabteilungen versorgen die mehr als 2.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWM jährlich etwa 30.000 stationäre Patienten. Beide Klinikstandorte arbeiten mit ihren unterschiedlichen, einander ergänzenden Schwerpunkten eng zusammen.

An drei Standorten in Würzburg bildet zudem das Medizinische Versorgungszentrum des KWM die Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer Versorgung.

Wir schätzen unsere Lieferanten und die Beziehung zu ihnen sehr. Wir sind fair, offen und transparent im Umgang mit unseren Lieferanten, erwarten im Gegenzug aber auch, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Wir erwarten, dass alle Produkte und Leistungen in Übereinstimmung mit dem Lieferantenkodex hergestellt oder erbracht werden. Dabei sollen vor allem die im Folgenden beschriebenen Beachtungspunkte und Grundsätze Anwendung finden, auch wenn sie über die Anforderungen des geltenden Rechts am Betriebsstandort hinausgehen sollten. Unsere Lieferanten verpflichten auch ihre Vertragspartner auf konsequente Weise zur Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen und Standards.

Menschenrechte

Die persönliche Würde, die Privatsphäre und Menschenrechte eines jeden sind zu respektieren. Der Schutz international anerkannter Menschenrechte ist unbedingt zu unterstützen, eine Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen nicht zu tolerieren und sofern möglich zu verhindern.

Schutz vor Diskriminierung

Alle Menschen verdienen Gleichbehandlung. Jegliche Ungleichbehandlung ist unzulässig und darf nicht toleriert werden. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Gesundheitsstatus, Behinderung, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Eine Ungleichbehandlung umfass auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Kinderarbeit

Sämtliche Formen von Kinderarbeit sind zu unterlassen, in keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Es darf niemand beschäftigt werden, der nach gültigem Recht des Beschäftigungsstandortes schulpflichtig ist. In jedem Fall ist das Beschäftigungsalter von 15 Jahren nicht zu unterschreiten. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.



Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis verlassen können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitern, wie sie z.B. psychisch unter Druck zu setzten, die persönlich oder sexuell zu belästigen oder sie zu erniedrigen, stattfinden oder toleriert werden.

Sklaverei

Es darf keine Sklavenarbeit stattfinden. Jegliche Formen von Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaften oder andere Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Arbeitsumfeld muss unterlassen werden. Die Mitarbeiter dürfen keinem Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache, Körperkontakten) ausgesetzt werden, die als bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch angesehen werden können.

Arbeitsschutz- und sicherheit

Die Pflichten des Arbeitsschutzes, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes gelten, dürfen nicht missachtet werden, vor allem, wenn dabei die Gefahr von Unfällen während der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen können. Es dürfen keine offensichtlich ungenügenden Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung von Arbeitsstätte, Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln toleriert werden. Es müssen geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, um Schäden durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden. Eine entsprechende Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen. Durch geeignete Ausbildung, Unterweisung und Arbeitsorganisation ist einer übermäßigen geistigen und körperlichen Ermüdung entgegenzuwirken.

Zahlung angemessener Löhne

Jedem Mitarbeiter steht ein angemessener Arbeitslohn zu. Die Angemessenheit bemisst sich dabei nach dem am Beschäftigungsort nach geltendem Recht festgelegtem Mindestlohn.

Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Spätestens nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen soll den Mitarbeitern ein freier Tag eingeräumt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

Koalitionsfreiheit

Das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, auf Gründung und dem Beitritt zu Gewerkschaften sowie auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung ist zu respektieren. Die Mitarbeiter müssen ohne Angst vor Repressalien mit der Geschäftsleitung und Vorgesetzten kommunizieren können. Den Vertretern der Arbeitnehmer ist freier Zugang zu den



Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicher zu stellen, dass diese ihre Rechte ungehindert wahrnehmen können.

Verbot von Korruption und Bestechung

Es darf keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung geduldet werden. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungen und Zuwendung oder deren Angebot an Amtsträger, um deren Entscheidungsfindung damit zu beeinflussen.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Jeglicher Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen oder Luftverschmutzungen ist ebenso entgegenzuwirken, wie schädlichen Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasser- und Energieverbrauchs. Die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrungsmitteln darf nicht beeinträchtigt werden. Es darf nicht gegen legitime Rechte verstoßen werden, die Land, Wälder oder Gewässer als Lebensgrundlage von Personen sichern. Unsere Lieferanten bekennen sich zu umweltschützenden Prinzipien. Diese betreffen die Einhaltung aller geltenden Vorgaben bei der Handhabung, der Lagerung dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern.

Achtung von Landrechten

Jegliche Art der Zwangsräumung oder des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern oder Gewässern oder deren Erwerb ist zu unterlassen, besonders, wenn diese die Lebensgrundlage einer Person sichern.

Umweltbezogene Übereinkommen

Unsere Lieferanten müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Vorschriften des <u>Minimata-Übereinkommens über Quecksilber</u>, des <u>PoP-Übereinkommens zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe</u> sowie des <u>Baselers Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung halten.</u>

Datenschutz und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten müssen in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwaltet und geschützt werden. Außerdem sind alle Geschäftsinformationen vertraulich zu behandeln. Rechte an geistigem Eigentum müssen respektiert werden. Technologie- und Wissenstransfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.



Managementsystem, Risikoidentifizierung und Beschwerdeverfahren

Die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sind über ein geeignetes Managementsystem nachzuhalten. Über ein anonymes Beschwerdeverfahren müssen Meldungen zu Verstößen gegen menschen- oder umweltrechtliche Belange gemeldet werden können. Im Falle festgestellter oder zu befürchtender Verstöße gegen menschen- oder umweltrechtliche Belange werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. Bei wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung kann dies bis zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.